



katholisch.

politisch.

aktiv.

LIEBE.

- Wenn aus GruppenleiterIn und TeilnehmerIn ein Paar wird...

ARBEITShilfe



LIEBE.

Wenn aus GruppenleiterIn und TeilnehmerIn ein Paar wird...

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern (Hrsg.)

LIEBE.

Wenn aus GruppenleiterIn und TeilnehmerIn ein Paar wird...

ISBN 13: 978-3-930306-14-5

© Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V., München 2015

Herausgeber: BDKJ Bayern

Landwehrstraße 68, 80336 München, fon 089 / 53 29 31 - 0, fax 089 / 53 29 31 - 11

landesstelle@bdkj-bayern.de

V.i.S.d.P.: Claudia Junker-Kübert

Gefördert aus Mitteln der Dr. Harry und Irene Roeser-Bley-Stiftung

Autorin: Yvonne Oeffling, AMYNA e.V.

Redaktion: Claudia Junker-Kübert, Magdalena Heck-Nick

Layout: Stefanie Pretschuh

Gesamtherstellung: ps printsolution GmbH

Titelbild: ©270770/istockphoto.com

Inhalt

1. Einführung	8
2. Kompaktwissen	9
2.1 Beziehungen und sexuelle Entwicklungen im Jugendalter	9
2.2 Sexualität und Jugend(verbands)arbeit	10
2.3 Alles was Recht ist - ein Blick ins Strafrecht	12
2.4 Dürfen DIE DAS? - Die Suche nach pädagogischen Antworten	15
2.5 Zusammenfassung	17
3. Tipps für die Praxis	19
3.1 Information als Schlüssel der Prävention	19
3.2 Transparenz schaffen - Vertrauen gewinnen	20
4. Einige Worte zum Schluss	22
5. Anhang	22
5.1 Literatur	22
5.2 Links	23
5.3 Informationen zur Autorin	24
5.4 Informationen zu AMYNA e.V.	25

1. Einführung

Jugend(verbands)arbeit ist geprägt von Beziehungen. Deshalb scheint es nicht weiter verwunderlich, dass es auch zu Liebesbeziehungen zwischen GruppenleiterInnen und TeilnehmerInnen kommt. Oft herrscht an dieser Stelle Verunsicherung: „Dürfen die das?“ oder „Das ist doch voll komisch, wenn die gleichzeitig Leitung sind und dann mit einer/einem TeilnehmerIn gehen...“.

Die vorliegende Publikation möchte diese Verunsicherungen aufgreifen und eine Orientierungshilfe geben. Dabei werden verschiedene Perspektiven erörtert.

Zunächst erfolgt eine Vermittlung von Kompaktwissen zum Thema Beziehungen zwischen Jugendlichen im Allgemeinen und ein Exkurs zu Sexualität und Jugend(verbands)arbeit.

Im Anschluss erfolgt eine kurze Einschätzung der Rechtslage zur Thematik.

Abschließender Aspekt des Kompaktwissens ist die Dimension der Gruppendynamik.

Nach einer kurzen Zusammenfassung geht es im letzten Teil der Publikation um konkrete Empfehlungen und Konsequenzen für die Prävention von sexueller Gewalt.

2. Kompaktwissen

2.1 Beziehungen und sexuelle Entwicklungen im Jugendalter

Im öffentlichen Diskurs zum Thema „sexuelle Entwicklung im Jugendalter“ sind immer wieder Schlagzeilen wie „Generation Porno“ oder „Deutschlands sexuelle Tragödie“ zu lesen. Sie erwecken den Anschein, dass die heutige Jugend (sexuell) verwaht ist. An dieser Stelle sei festgehalten, dass diesem Eindruck fundierte Ergebnisse aus der Forschung (z.B. BZgA oder SHELL Deutschland¹) gegenüberstehen, nach denen von einer Verwahtung der jungen Generation nicht gesprochen werden kann. Nach wie vor finden die meisten sexuellen Kontakte im Jugendalter in einer festen Partnerschaft statt. Auch sind Werte wie Partnerschaft, Freundschaft oder auch Familie ganz weit oben im Ranking der Jugendlichen.²

¹ Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt seit 1980 in regelmäßigen Abständen Studien zum Thema Jugendsexualität durch um langjährige Trends zu erfassen. Die SHELL JUGENDSTUDIE gibt in regelmäßigen Abständen Auskunft über die Jugend in Deutschland, die SHELL JUGENDSTUDIE ist bereits zum 16. Mal erschienen.

² Vgl. Größ, Melanie; Wendt, Eva-Verena (2009): Miteinander gehen - Partnerschaften Jugendlicher. In BZgA: Forum Sexuaufklärung und Familienplanung: Partnerschaft. 2/2009. Köln. S.36

Körperliche Veränderungen im Jugendalter

Neben hormonellen Veränderungen kommt es im Laufe der Pubertät zu verschiedenen körperlichen Veränderungen, aber auch zu „Umbauten“ im Gehirn. Die Pubertät im Allgemeinen als eine sehr gefühlsintensive Zeit zu beschreiben, ist an dieser Stelle sicherlich die richtige Wortwahl, auch wenn nicht prinzipiell davon gesprochen werden kann, dass Jugendliche von ihren „Hormonen getrieben“ werden. Seelische und körperliche Reifungsprozesse passieren nicht immer gleichzeitig, jedoch führt dies, entgegen vieler Befürchtungen von Erwachsenen nicht dazu, dass Jugendliche frühere sexuelle Erfahrungen machen.³

Wie sehen Beziehungen zwischen 14 und 18 aus?

Viele erste Male kennzeichnen die Zeit der Pubertät, das erste Flirten, der Erste Kuss, die ersten körperlichen Erfahrungen, usw. Die gesamte Gefühlspalette wird dabei sicht-

³ Vgl. Kempf, Sebastian (2012): Auf einmal alles anders? Körperliche Veränderungen in der Pubertät. Unveröffentlichtes Manuskript.

bar. Auch wenn Jugendliche in dieser Phase eher serielle Beziehungen (mehrere aufeinander folgende Beziehungen) pflegen, spielen Werte wie Treue, Ehrlichkeit, Verantwortung eine große Rolle. Zur Gewinnung von Informationen stehen den Jugendlichen verschiedene Quellen zur Verfügung. Ihr Wissen über Sexualität (und Beziehungen) erhalten die Jugendlichen durch das Internet, durch Gleichaltrige, aber auch Schule und erwachsene Bezugspersonen sind dabei wichtige Bezugsquellen. Das Sprechen über Themen der Sexualität ist aber auch im 21. Jahrhundert häufig noch nicht selbstverständlich und mit Hemmungen verbunden. Damit sich Beziehungen gut entwickeln können, scheint es jedoch entscheidend zu sein, Gefühle, Wünsche und Unsicherheiten klar artikulieren zu können. Jugendliche brauchen hierbei Unterstützung. Sie benötigen also mehr als eine reine Wissensvermittlung. Vielmehr geht es auch um das Einüben gelungener Beziehungsgestaltung.⁴

2.2 Sexualität und Jugend(verbands)arbeit

Jugendliche geben ihr Geschlecht nicht am Eingang ab

Neben den sexuellen Entwicklungen im Jugendalter gibt es natürlich auch weitere Veränderungsprozesse in dieser Lebensphase. So ist das Jugendalter geprägt von der stetigen Loslösung von der Familie. Die Peergroup, also die Gruppe der Gleichaltrigen, spielt dann eine immer wichtigere Rolle. Jugend(verbands)arbeit setzt genau hier an. In den meisten Fällen sind auch die (ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen kaum älter als die TeilnehmerInnen. Der Aspekt der Peeredukation nimmt also eine entscheidende Rolle ein. Dabei ist Sexualität eine von jedem Menschen untrennbare Dimension. Die Jugendlichen sind stets auch geschlechtlich geprägte Personen, die als junge Frauen und Männer, in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, die Jugend(verbands)arbeit prägen und bestimmen. Die Jugendlichen handeln dabei vor dem Hintergrund von mehr oder weniger Erfahrun-

⁴ Vgl. Gies, Maria (2012): Viele erste Male. Beziehungen von Jugendlichen. Unveröffentlichtes Manuskript.

gen in Freundschaft und Sexualität, Bildung und (religiöser) Sozialisation, sowie kulturellen Einflüssen.⁵

Von der Kirche im Stich gelassen

Die kirchliche Sexualmoral, so wie sie im Katechismus der katholischen Kirche und teilweise auch im YOUCAT (Jugend-Katechismus der katholischen Kirche) vertreten wird, empfindet die Mehrheit der Jugendlichen als „megaout“. Viele haben eine negative Haltung zur kirchlichen Sexualmoral, vor allem zu den traditionellen Sündenkatalogen und fühlen sich in Fragen der Sexualität von der Kirche im Stich gelassen. Sexualität ist aus christlicher Perspektive auf Beziehung und Partnerschaft ausgerichtet. Die eher ablehnende Haltung von Jugendlichen gegenüber unverbindlichen Intimbeziehungen könnte als gemeinsamer Ansatzpunkt dienen über die Themen Sexualität und Partnerschaft ins Gespräch zu kommen.⁶

⁵ Vgl. Leimgruber, Stephan (2012): Jugendliche lassen ihr Geschlecht nicht zu Hause. Sexualpädagogische Impulse für die kirchliche Jugendarbeit. In: Etscheid-Stams, Markus; Krauß, Eileen (Hrsg.): Jugend, Kirche, Sexualität. Herausforderungen einer verantwortlichen Sexualpädagogik in der Jugendpastoral. Dokumentation der Jahreskonferenz Jugendseelsorge 2011. Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg, S. 80

⁶ Vgl. ebd. S. 81 - 82

Jugend(verbands)arbeit als Ort der Beziehungsarbeit

Ein wesentliches Merkmal der Jugend(verbands)arbeit ist die Bedeutung der Gestaltung von qualitativ hochwertigen Beziehungen. Dabei geht es um das Erlebnis von Gemeinschaft und Solidarität in einer Einheit von Körper und Geist. Letztendlich spielt dabei die gute Beziehung zwischen Leitungsperson und TeilnehmerInnen eine entscheidende Rolle.⁷

Kummuliert man die oben aufgezählten Aspekte, scheint es nicht weiter verwunderlich, dass es auch in der Jugend(verbands)arbeit zur Anbahnung von Liebesbeziehungen zwischen nahezu gleichaltrigen MitarbeiterInnen und TeilnehmerInnen kommen kann. Handelt es sich hier doch um eine scheinbar klassische Form von Peergroup-Kontakten.

⁷ Vgl. ebd. S. 90

2.3 Alles was Recht ist - ein Blick ins Strafrecht

Prinzipiell gilt, dass eine Person mit der Vollendung ihres dreizehnten Lebensjahres als strafmündig gilt.⁸ In der Regel werden (ehrenamtliche) MitarbeiterInnen ab einem Alter von 16 Jahren in der Jugend(verbands)arbeit eingesetzt, das bedeutet, dass sie bei Begehen einer Straftat prinzipiell auch als schuldfähig im Sinne des Strafrechtes gelten.

Im dreizehnten Abschnitt des Sozialgesetzbuches sind die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Die Frage „dürfen DIE DAS?“ bezieht sich in der Regel darauf, ob für den/die GruppenleiterIn strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn er/sie sich auf eine Liebesbeziehung mit einem/einer TeilnehmerIn einlässt. Beleuchtet man also den Aspekt „Beziehung zwischen TeilnehmerIn und GruppenleiterIn“ nun genauer, spielen folgende Paragraphen eine

⁸ Vgl. § 19 StGB

entscheidende Rolle⁹:

§ 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern

Personen, die an oder von einem Kind, also einer Person unter 14 Jahren, sexuelle Handlungen an sich oder an einer anderen Person vornehmen lassen, werden mit einer Freiheitsstrafe bestraft.

Überträgt man diesen Aspekt des Strafrechtes nun auf die Beziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn, kann gefolgert werden, dass alle sexuellen Handlungen verboten sind, wenn der/die TeilnehmerIn unter 14 Jahre ist!

§ 182 StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

In diesem Paragraphen werden verschiedene Altersgrenzen definiert. Personen, die durch das Ausnutzen einer Zwangslage oder durch Bezahlung, Jugendliche unter 18 Jahren auffordern, sexuelle Handlungen an sich oder einer anderen Person vornehmen zu lassen, müssen mit einer Freiheits-

⁹ Bei der Darstellung der Rechtslage handelt es sich um eine subjektive Einschätzung der Autorin. Im Zweifel gilt sich in juristischen Fragen immer den Rat eines/einer ExpertIn (JuristIn) einzuholen.

oder Geldstrafe rechnen. Eine Zwangslage ist ein persönliches oder ein wirtschaftliches Bedrängnis.

Auch wenn keine Zwangslage besteht, spielen verschiedene Altersgrenzen eine Rolle. Wenn die handelnde Person über 21 Jahre und der/die Jugendliche unter 16 Jahre alt ist, gilt es, zu prüfen, inwieweit die unter 16-jährige Person die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besitzt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die sexuelle Entwicklung mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs abgeschlossen ist. Er erkennt an, dass es bereits vorher, ab einem Alter von 14 Jahren zu einvernehmlichen sexuellen Erlebnissen kommen kann.¹⁰ Deshalb gilt es, in der Spanne von 14 bis einschließlich 16 Jahren, zu prüfen, in welchem Entwicklungsstadium sich der/die Jugendliche befindet und ob von einer altersbedingten Unreife auszugehen ist oder der/die Jugendliche die Fähigkeit der sexuellen Selbstbestimmung besitzt.

Legt man diesen Paragraphen nun im Hinblick auf die Beziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn aus,

so ist festzuhalten, dass unfreiwillige sexuelle Handlungen auch hier natürlich prinzipiell verboten sind. Wenn der/die GruppenleiterIn über 21 Jahre ist und der/die TeilnehmerIn zwischen 14 und 16 Jahre alt, muss darüber hinaus geprüft werden, ob eine altersbedingte Unreife bei dem/der TeilnehmerIn vorliegt oder ob davon ausgegangen werden kann, dass der/die TeilnehmerIn die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besitzt. Es handelt sich hier also um einen Graubereich, der eine Fall-zu-Fall-Entscheidung erfordert.

Im Kehrschluss kann daher folgendes abgeleitet werden: Wenn der/die GruppenleiterIn unter 21 und der/die TeilnehmerIn über 14 Jahre alt ist und die Beziehung freiwillig ohne Zwang gestaltet ist, ist diese aus einem strafrechtlichem Blick grundsätzlich erlaubt. Bei anderen Alterskonstellationen bedarf es einer genaueren Prüfung.

§ 174 StGB - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Der Missbrauch von Schutzbefohlenen ist dadurch gekenn-

¹⁰ Vgl. Gössel, Karl-Heinz (2005): Das neue Sexualstrafrecht. Eine systematische Darstellung für die Praxis. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH. S. 193

zeichnet, dass ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis zwischen der handelnden Person und dem Opfer besteht. Trifft dies zu, sind alle sexuellen Handlungen, die von einer Person an sich, vor oder an dem Opfer vorgenommen werden, aber auch die Aufforderung des Opfers sexuelle Handlungen an sich oder vor einer dritten Person vorzunehmen, strafbar. Bereits der Versuch ist strafbar.

Zur Frage, ob das Verhältnis zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn als ein Schutzbefohlenenverhältnis gemäß der Gesetzesnorm gewertet werden kann, gibt es keine eindeutigen Antworten. Entscheidend für die Einschätzung ist es, ob die Beziehung als ein Obhutsverhältnis¹¹ zur Betreuung in der Lebensführung gewertet wird oder nicht. Es kommt also darauf an, inwieweit ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn besteht. Alter (von TeilnehmerIn und GruppenleiterIn), Anvertrautsein, Zweck und auch die Dauer des Betreuungsverhältnisses spielen dabei eine ausschlaggebende Rolle.¹²

Zusammenfassend kann daher mit Blick in das Strafgesetzbuch festgehalten werden, dass Beziehungen zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn nicht prinzipiell verboten sind. Zu beachten sind jedoch die jeweiligen Altersgrenzen, der Altersunterschied zwischen TeilnehmerIn und GruppenleiterIn und gegebenenfalls der Entwicklungsstand der TeilnehmerInnen. Sexuelle Beziehungen zu unter 14 jährigen Personen sind grundsätzlich verboten. Bei Beziehungen zwischen TeilnehmerInnen unter 16 Jahren und GruppenleiterInnen über 21 Jahren, ist die Reife der TeilnehmerInnen zu prüfen, entscheidend ist, ob er/sie in der Lage ist zur sexuellen Selbstbestimmung. Bei einem Abhängigkeitsverhältnis kann eine Beziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn je nach Konstellation als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen interpretiert werden.

¹¹ Ein Obhutsverhältnis dient der Erziehung des/der abhängigen Schutzbefohlenen, wenn der/die Verantwortliche verpflichtet ist über einen längeren Zeitraum die umfassende körperlich-seelisch-geistige Entwicklung und Reifung des jungen Menschen zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit zu überwachen, zu lenken und zu leiten. (Gössel, Karl-Heinz (2005): S. 82).

¹² Vgl. Ebd. S. 85.

2.4 Dürfen DIE DAS? - Die Suche nach pädagogischen Antworten

Rollenverständnis von GruppenleiterInnen

Wie der Name schon sagt, verstehen sich GruppenleiterInnen als Leitungspersonen einer Gruppe. Das heißt, sie haben innerhalb der Gruppe eine besondere Rolle. Abgesehen vom rechtlichen Verständnis (z.B. Aufsichtspflicht) fühlen sich GruppenleiterInnen verantwortlich für die von ihnen geleitete, Gruppe. Auch wenn die Interaktion, die Planung des Programms, die Durchführung der Gruppenstunden aus einem (mehr oder weniger) gelungenen Wechselspiel von Gruppe und Leitung gestaltet wird, liegt die letztendliche Verantwortung für das, was in einer Gruppenstunde geschieht, bei der Leitungsperson.

Rollenverständnis von TeilnehmerInnen

TeilnehmerInnen innerhalb einer Gruppe nehmen zwar ver-

schiedene Rollen ein, gleichzeitig wird aber davon ausgegangen, dass es sich um gleichwertige Rollen handelt. Gemeint ist hier, dass die Stimme jedes Gruppenmitgliedes gleich viel Einfluss auf das Gruppengeschehen hat. Natürlich ist dies ein Konstrukt, welches in der Regel lediglich bei geheimen Abstimmungen funktioniert. Die sozialen Rollen der TeilnehmerInnen haben in der Realität meist einen immensen Einfluss darauf, wie viel Bedeutung die Meinung des/der Einzelnen auf die Entscheidungen der Gruppe beigemessen wird.

Beziehungen zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn

Bereits in der Ausbildung (GruppenleiterInnenkurs) ist das Thema „Rollen in Gruppen“ ein fester Bestandteil. Ziel ist es, (zukünftige) GruppenleiterInnen für diesen Aspekt zu sensibilisieren, damit sie auf die einzelnen Gruppenmitglieder individuell eingehen können und dies gleichzeitig mit dem Wirken der Gruppe, zum Beispiel nach den Grundsätzen der Themenzentrierten Interaktion (TZI) im Dreieck zwischen ICH - WIR - Thema, in Einklang bringen. Damit dies

gelingt, sollten GruppenleiterInnen sich immer wieder auf einer Metaebene den Gruppenprozess und die einzelnen Rollen vergegenwärtigen. Es ist davon auszugehen, dass eine Ablehnung gegenüber einem/einer TeilnehmerIn ebenso wie eine Liebesbeziehung zu einem/einer TeilnehmerIn erheblichen Einfluss auf die Gruppendynamik haben und von der Gesamtgruppe als Störung empfunden werden können.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass GruppenleiterInnen sich trotz des meist sehr geringen Altersunterschiedes, als Leitungspersonen einer Gruppenstunde verstehen und auch so agieren. Dieses Selbstverständnis hat eine enorme Einflussgröße auf die Gruppendynamik und das Gesamtverständnis der Gruppe. Bei einer Liebesbeziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn kann es zu Rollenkonflikten kommen, da plötzlich verschiedene Rollen gleichzeitig das Handeln bestimmen: FreundIn und GruppenleiterIn; FreundIn und TeilnehmerIn.

Aber nicht nur für das Liebespaar kann es schwierig werden, auch die anderen TeilnehmerInnen können durch die neue Situation beeinflusst werden. Gefühle wie Freude, Zustimmung, aber auch Eifersucht und Neid, können den Gruppenprozess wesentlich beeinflussen.

2.6 Zusammenfassung

Das Jugendalter ist nicht nur geprägt von einer Reihe von körperlichen Veränderungen, auch der Wunsch nach (sexuellen) Beziehungen wächst in dieser Lebensphase. Viele erste Male prägen diese Zeit. In der Pubertät versuchen Jugendliche erste Kontaktaufnahmen mit dem Ziel, erste (Liebes-) Beziehungen einzugehen. Dabei ist prinzipiell nicht von einer „sprunghaften“ oder „sexuell verwaahlosten“ Jugend auszugehen. Vielmehr spielen unter anderem Werte wie Treue und Ehrlichkeit eine große Rolle für die Jugendlichen.

Wenn sich Jugendliche in der (kirchlichen) Jugend(verbands)arbeit engagieren, geben sie ihr Geschlecht nicht am Eingang ab. Ihr Handeln ist auch geprägt von den körperlichen und geistigen Veränderungen, die eine typische Entwicklungsphase im Jugendalter darstellen. Eine Herausforderung für die Jugend(verbands)arbeit ist es, (sexualpädagogische)

Orientierungshilfe zu leisten, damit in der Phase der „vielen ersten Male“ Beziehungsgestaltung gelingt. Die kirchliche Sexualmoral scheint aus der Sicht der Jugendlichen keine adäquaten Antworten zu bieten. Es gilt also für die Jugend(verbands)arbeit „Übersetzungshilfe“ zu leisten. Aus der Tatsache heraus, dass Jugendliche ihr Geschlecht nicht an der Eingangstüre abgeben, ist es nicht verwunderlich, dass sie auch im Rahmen der Jugend(verbands)arbeit auf der Suche nach (Liebes-)Beziehungen sind. Nachdem GruppenleiterIn und TeilnehmerIn einen oft nur geringen Altersunterschied haben, ist es nicht weiter verwunderlich, dass es auch zu (Liebes-)Beziehungen zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn kommen kann. Diese sind aus strafrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich verboten. Es gilt jedoch die jeweiligen Altersgrenzen einzuhalten. Sexuelle Handlungen, die erzwungen werden, sind grundsätzlich nie erlaubt.

Wenn es zu einer Beziehung zwischen GruppenleiterIn und (in etwa gleichaltrigen) TeilnehmerIn kommt, kann dies er-

heblichen Einfluss auf die Gruppendynamik haben. Es kann sein, dass die neuen Rollen an einigen Stellen nicht unbedingt harmonisch mit den bisherigen Rollen in Einklang zu bringen sind. Auch kann es passieren, dass durch die neu hinzugekommenen Rollen die restlichen TeilnehmerInnen oder die ganze Gruppe, aber auch weitere GruppenleiterInnen beeinflusst werden. Dies hat dann wiederum Konsequenzen für die gesamte Gruppendynamik.

Prinzipiell sollte dennoch gelten, Liebesbeziehungen zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn nicht grundlegend abzulehnen. Sie gehören zum natürlichen Alltag der Jugend(verbands)arbeit und fordern einen verantwortungsbewussten Umgang. Die Anregungen des folgenden Kapitels sollen dabei helfen und eine Orientierungshilfe bieten, wie mit solchen Gegebenheiten umgegangen werden kann.

3. Tipps für die Praxis

3.1 Information als Schlüssel der Prävention

Wenn es zu einer Liebesbeziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn kommt, regieren oft Panik und Mythen.. Diese blockieren einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Situation und sind für alle Beteiligten wenig hilfreich!

Ziel sollte es deshalb sein, Mythen sowie Angst und Panik abzubauen, damit es zu einem überlegten Handeln kommen kann. Dazu brauchen die in der Jugend(verbands)arbeit Aktiven Grundlageninformationen aus verschiedenen Themenbereichen.

Sexuelle Entwicklungen im Jugendalter

Der Wunsch nach Beziehung und Partnerschaft ist auf dem Weg zum Erwachsenwerden völlig normal. Um dies auch als normal einzustufen und im Gegenzug „sexuelle Grenzver-

letzungen durch Jugendliche“ davon abgrenzen zu können, bedarf es eines fachlich fundierten Grundlagenwissens.

Rechtliche Grundlagen

Beziehungen zwischen GruppenleiterInnen und TeilnehmerInnen sind im strafrechtlichen Sinne nicht prinzipiell verboten. Damit GruppenleiterInnen Sicherheit bekommen, was erlaubt ist und was nicht, brauchen sie einen grundlegenden Einblick in die Gesetzesnormen des Strafrechts.

Grundlagen der Gruppendynamik

GruppenleiterInnen benötigen zudem Informationen und Grundlagen der Gruppendynamik. Sie müssen verstehen, dass die Beziehung zu einem/einer TeilnehmerIn einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtgruppe haben kann. Es liegt in ihrer Verantwortung, dies zu erkennen und Konsequenzen zu ziehen.

3.2 Tansparenz schaffen - Vertrauen gewinnen

In erster Linie ist es natürlich eine Privatsache, WER mit WEM zusammen ist. Geht es aber um eine Beziehung zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn, hat diese Rollenänderung auch Einfluss auf das Gesamtgeschehen der Gruppe. Durch die Doppelung der Rollen ist die Beziehung nicht nur reine Privatsache, sondern hat eben auch Auswirkungen auf die Rollen als GruppenleiterIn und TeilnehmerIn.

Wichtig ist es daher zu definieren, wer die Handlungsverantwortung trägt, die Situation zu klären. GruppenleiterInnen verstehen sich als LeiterInnen einer Gruppe. Übertragen auf den Zusammenhang des Rollenkonflikts „Wenn aus GruppenleiterIn und TeilnehmerIn ein Paar wird“, ist es also Aufgabe des/der GruppenleiterIn Konsequenzen zu ziehen. Damit diese Konsequenzen nicht von Fall zu Fall individuell entwickelt werden müssen, ist es hilfreich die Thematik in

einer Leiterrunde generell zu diskutieren und ein Verfahren zu entwickeln, wie in solchen Situationen generell vorzugehen ist. Solche Absprachen bieten allen Beteiligten Handlungssicherheit.

Mögliche Punkte für eine Vereinbarung wären folgende:

- **Wir machen in der Leitungsrunde transparent, wenn wir mit einem/einer TeilnehmerIn zusammenkommen.** Dies vermindert Heimlichkeiten und Tuscheleien und vermeidet, dass sich Phantasien und Halbwahrheiten über die Beziehungsverhältnisse verdichten.
- **Liebespaare sind nicht zusammen in einer Gruppe.** Hier gilt wieder, die Konsequenz ist von dem/der GruppenleiterIn zu ziehen. Er/sie sollte zeitnah die Leitung dieser Gruppe abgeben. Diese Regel hat verschiedene Funktionen. Das Paar wird geschützt vor eventuellen Rollenkonflikten. Es ist gleichzeitig eine Schutzfunktion für die ganze Gruppe, denn die einzelnen TeilnehmerIn-

nen kommen nicht in den Zwiespalt, beurteilen zu müssen, ob ihnen das jetzt „etwas ausmacht“ oder nicht und eventuell aus Zuneigung zur einen oder anderen Person eine Aussage zu treffen, die sie so nicht meinen.

- **Bei Fahrten oder Freizeiten steht nicht das Paar, sondern die Rolle innerhalb der Jugend(verbands)arbeit im Vordergrund.**

Natürlich kann die Liebe nicht einfach für die Zeit einer Freizeit ausgeknippt werden! Mit dieser Regel ist aber gemeint, dass es aufgrund des Beziehungsstatus keine „Extrawürste“ gibt. Zum Beispiel sollte auch dann gelten, dass der/die TeilnehmerIn bei den anderen TeilnehmerInnen übernachtet, der/die GruppenleiterIn bei den anderen LeiterInnen. Gleiches gilt für die Aufteilung von Aufgaben, für wen welche Regeln gelten usw.

4. Einige Worte zum Schluss...

Sich Verlieben ist etwas Wunderbares! Es passiert, dass diese Gefühle auch zwischen GruppenleiterIn und TeilnehmerIn entstehen und sich daraus eine Beziehung entwickelt. Dies ist schön und es gibt keinen Grund dies prinzipiell zu verurteilen!

Wichtig ist, dass bereits im Vorhinein klar ist, wie in diesen Situationen umgegangen wird und der/die GruppenleiterIn seiner/ihrer Leitungsverantwortung für die Gesamtgruppe nachkommt und Konsequenzen aus dem neuen Gegebenheiten zieht. Dies sollte aber nicht willkürlich passieren, eine klare und gemeinsam getragene Richtlinie verschafft an dieser Stelle Sicherheit und Transparenz.

5. Anhang

5.1 Literatur

Gies, Maria (2012):

Viele erste Male. Beziehungen von Jugendlichen. Unveröffentlichtes Manuskript.

Gössel, Karl-Heinz (2005):

Das neue Sexualstrafrecht. Eine systematische Darstellung für die Praxis. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.

Größ, Melanie; Wendt, Eva-Verena (2009):

Miteinander gehen - Paarbeziehungen Jugendlicher. In BZgA: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung: Partnerschaft. 2/2009. Köln. S.34 - 36

Kempf, Sebastian (2012):

Auf einmal alles anders? Körperliche Veränderungen in der Pubertät. Unveröffentlichtes Manuskript.

Laubenthal, Klaus (2000):

Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Berlin: Springer-Verlag.

Leimgruber, Stephan (2012): Jugendliche lassen ihr Geschlecht nicht zu Hause. Sexualpädagogische Impulse für die kirchliche Jugendarbeit. In: Etscheid-Stams, Markus; Krauß, Eileen (Hrsg.): Jugend, Kirche, Sexualität. Herausforderungen einer verantwortlichen Sexualpädagogik in der Jugendpastoral. Dokumentation der Jahreskonferenz Jugendseelsorge 2011. Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg, S. 79 - 94.

5.2 Links

Strafgesetzbuch:

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>
(abgerufen am 10.06.2013)

5.3 Informationen zur Autorin

Yvonne Oeffling, Jahrgang 1983, Master of Social Management, Diplom Sozialpädagogin (FH), ist pädagogische Mitarbeiterin bei AMYNA e.V. unter anderem ist sie als Expertin für die Fachberatungsstelle PräTect des Bayerischen Jugendrings aktiv. Vorher arbeitete sie im Bereich der Jugendverbandsarbeit. Die Entwicklung, Implementierung und nachhaltige Sicherung von Präventionskonzepten zur Prävention von sexuellem Missbrauch war dabei einer ihrer Arbeitsschwerpunkte.

Kontakt:

AMYNA - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch e.V.

Mariahilfplatz 9, 81541 München

089/8905745 - 131

www.amyna.de

yoe@amyna.de



Foto: Veronika Maria Fotografie

5.4 Informationen zu AMYNA e.V.



AMYNA - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch e.V., setzt sich in allen Arbeitsbereichen für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ein. Kein Kind kann sich allein

schützen. Daher sind die Zielgruppen der Arbeit die Erwachsenen, die für Kinder Verantwortung tragen. Die Säulen der Arbeit von AMYNA e.V. sind: „AMYNA - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch“, „GrenzwertICH - sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche verhindern“ sowie „AMYNA - Projekte & überregionale Angebote“. AMYNA e.V. bietet Eltern, pädagogischen Fachkräften und Trägern von Einrichtungen Information und Beratung zu Möglichkeiten des Schutzes, differenzierte Qualifikationsangebote, Unter-

stützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, Fachbücher im Eigenverlag, Informationen zu Möglichkeiten der Verdachtsklärung, Weitervermittlung an geeignete Beratungsstellen sowie die Durchführung innovativer Präventionsprojekte.

Der Verein AMYNA e.V. gehört dem PARITÄTISCHEN Bayern an und ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI).



BDKJ Bayern
Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V.
Landwehrstraße 68
80336 München
fon 089 / 53 29 31 - 0
fax 089 / 53 29 31 - 11

www.bdkj-bayern.de
landesstelle@bdkj-bayern.de